



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Sevelen
Hauptstrasse 54
9475 Sevelen

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umwelt, Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 66
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 9. November 2023

Genehmigung Revitalisierungsprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum

Gemeinde:	Sevelen	
Gesuchs-Nr.:	23-2264 und 23-2267	Projekt-Nr.: 63.023
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Sevelen, Hauptstrasse 54, 9475 Sevelen	
Vorhaben:	23-2264: Werdenberger Binnenkanal, Revitalisierung Abschnitt B, Sevelen 23-2267: Sondernutzungsplan Werdenberger Binnenkanal, Revitalisierung, Abschnitt B, Gemeindegrenze Buchs bis Brücke Rheinstrasse, Teil Nord und Teil Süd, Festlegung Gewässerraum	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	- Verlegung und ökologische Aufwertung des WBK auf einer Länge von rund zwei Kilometer - Bau von drei neuen Brücken - Geländeanpassungen und Lärmschutzwall - diverse Strassenumlegungen	
Koordinaten Bauten zu nicht wasserbaulichen Zwecken::	1. Neubau Brücke (m 2155.16) 2. Neubau Brücke (m 1862.81) 3. Neubau Brücke (m 411.81)	2'756'825 / 1'221'991 2'756'938 / 1'222'215 2'756'409 / 1'223'513
Schwerpunktkoordinaten der Revitalisierung:	2'756'800 / 1'222'800	
Routennummer / Kilometrierung:	25147 / km 16.835 bis km 18.730	



Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 11. Juli 2023 ersucht der Gemeinderat Sevelen um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen für das oben genannte Vorhaben.

Gleichzeitig mit dem Gewässerprojekt wird auch der erforderliche Gewässerraum ausgeschieden. Der Gemeinderat Sevelen ersucht deshalb auch um Genehmigung des entsprechenden Sondernutzungsplans «Werdenberger Binnenkanal, Revitalisierung, Abschnitt B, Gemeindegrenze Buchs bis Brücke Rheinstrasse» (Teil Nord und Teil Süd).

Gemäss Mitteilung der Gemeinde Sevelen wurde für das Vorhaben das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG durchgeführt und das Gewässerprojekt mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum (samt dazugehörigem Teilstrassenplan und dem Rodungsgesuch) lag vom 2. Mai bis 31. Mai 2023 öffentlich auf. Die gegen das Vorhaben eingegangenen Einsprachen wurden zurückgezogen.

B. Nach der erfolgreichen Revitalisierung des Werdenberger Binnenkanals (WBK) in Buchs (Abschnitt ARA Buchs bis Ochsensand) hat das Werdenberger-Binnenkanal-Unternehmen für den gesamten Kanal ein generelles Entwicklungskonzept (GEK) erarbeiten lassen. Dieses GEK zeigt abschnittsweise auf, wie der Kanal auf der gesamten Länge umgestaltet und ökologisch aufgewertet werden soll.

Der Revitalisierungsabschnitt B erstreckt sich vom Autobahnzubringer Sevelen bis zur Einmündung des Sevelerbachs und umfasst eine Länge von rund zwei Kilometern (Gewässerkilometer 16.835 bis 18.730 gemäss digitalem Gewässernetz). Der Abschnitt B wurde gemäss GEK hinsichtlich Umsetzung in die höchste Umsetzungspriorität eingestuft. Aus diesem Grund wurde kurz nach Abschluss des GEK durch die Gruner Wepf AG, Buchs, ein Vorprojekt und darauf aufbauend durch die F. Preisig AG, Buchs, das Auflageprojekt ausgearbeitet.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die grossräumige Verlegung des WBK. Dieser soll neu unmittelbar nach der Kantonsstrassenbrücke (Brücke Rheinstrasse) nach rechts in Richtung Nationalstrasse geführt werden. Ab dort verläuft das neue Gerinne im bestehenden Wald parallel zur Nationalstrasse, bevor es kurz vor der Einmündung des Sevelerbachs wieder in den ursprünglichen Verlauf zurückgeführt wird.

Die Sohle wird teilweise leicht angehoben, die Böschungen werden flach und naturnah gestaltet, das Gerinne mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvariabilität ausgebildet und verschiedene Strukturelemente eingebaut. Auch der an das Gerinne angrenzende Lebensraum wird durch Überflutungsflächen, Reptilientümpel, Totholzansammlungen etc. für Reptilien, Vögel und Säugetiere aufgewertet.

Das anfallende Aushubmaterial wird in erster Linie zur Verfüllung des bestehenden Kanals verwendet. Der Bodenaufbau ist so vorgesehen, dass der Kanal nach den Bauarbeiten landwirtschaftlich genutzt werden kann. Mit dem restlichen Material, das nicht für lokale Geländeänderungen entlang des neuen Gerinnes benötigt wird, soll im



Bereich Auhof zwischen dem neuen Gerinne und der Nationalstrasse ein Lärmschutzwall aufgeschüttet werden. Dieses Vorgehen hat sich bereits im Abschnitt Buchs bewährt, da unnötige Materialtransporte und hohe Deponiekosten vermieden werden konnten und gleichzeitig der Naherholungsraum durch die deutliche Reduktion der Lärmimmissionen aufgewertet wurde. Im vorliegenden Fall profitiert zusätzlich ein Wohngebäude von den Massnahmen.

Entlang des bestehenden Kanals werden die linksseitigen Ufergehölze soweit möglich erhalten bzw. ergänzt, so dass der heutige Vernetzungskorridor zumindest in terrestrischer Hinsicht als Baumhecke mit Krautsaum erhalten bleibt.

Im Zusammenhang mit den Vorhaben sind umfangreiche Anpassungen des Strassen- und Wegnetzes einschliesslich des Neubaus von drei Brücken erforderlich.

C. Nachdem im Frühling/Sommer 2020 zuerst eine Vorprüfung und im Frühling 2022 eine Vernehmlassung des Gewässerprojekts durchgeführt worden war, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Kantonsforstamt, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt, dem Tiefbauamt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie den Abteilungen Wasserbau, Naturgefahren, Abwasser und Grundwasser zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung des Wasserbauprojekts

1. Wasserbauliche Aspekte

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a) Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b) Verkehrsübergänge;
- c) Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d) kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e) den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich für die drei Verkehrsübergänge bei m 411.81, m 1862.81 und m 2155.16.

Dem Vorhaben kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.



2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren

Das Vorhaben wird aus Sicht Naturgefahren begrüsst und es bestehen keine Einwände. Das Vorhaben liegt ausserhalb des Abklärungsperimeters und hat auf die vorhandene Gefahrenkarte keinen Einfluss; eine Nachführung der Gefahrenkarte ist somit nicht nötig.

3. Fischerei- und naturschutzrechtliche Aspekte

a) Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0; abgekürzt: BGF) bedürfen technische Eingriffe in die Gewässer, insbesondere Fluss- und Bachverbauungen, die Schaffung künstlicher Fliessgewässer, die Verlegung von Leitungen in Gewässer einer fischereirechtlichen Bewilligung. Dabei sind alle Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen hinsichtlich der Ausbildung des Durchflussprofils, der Beschaffenheit der Sohle und der Böschungen. Zudem ist die freie Fischwanderung sicherzustellen.

b) Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) darf die Ufervegetation weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Nach Art. 22 Abs. 2 NHG kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligt werden. Nach Art. 115 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sind Gewässer und ihre Ufer als Schutzgegenstände zu erhalten. Nach Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Naturschutzverordnung (sGS 671.1; abgekürzt NSV) sind Massnahmen, welche geschützte Lebensräume beseitigen oder verschlechtern, nur mit Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zulässig.

Die teilweise Entfernung der geschützten Baumhecke ist nach Art. 22 Abs. 2 NHG bzw. nach Art. 3 Abs. 1 NSV bewilligungspflichtig. Die überwiegenden Interessen des Projektes zur Verlegung und Aufwertung des Binnenkanals sind ausgewiesen und die bestehende westliche Hecke wird als Ersatzmassnahme qualitativ und quantitativ aufgewertet. Der entsprechende Bericht Ergänzung Bilanz Hecke West (Beilage Nr. 31 der Unterlagen) gibt detailliert über die vorhandene Situation und die vorgesehenen Ersatzpflanzungen Auskunft.

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei erteilt für das oben erwähnte Vorhaben die Bewilligung nach Art. 8 BGF und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz; sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Auflagen.

4. Gewässerschutzrechtliche Aspekte

a) Nach der Gewässerschutzkarte liegt das Bauvorhaben im rechtskräftigen Grundwasserschutzareal «Werdenberg Süd» (vom Baudepartement genehmigt am 29. April 1998, Teilrevision des Schutzarealplans auf Gemeindegebiet Sevelen genehmigt am 8. September 2022). Nach der Verlegung des Gerinnes verläuft der Werdenberger



Binnenkanal in der zukünftigen Zone S3. Das heutige Gerinne verläuft im Gebiet Böschenifang durch die zukünftige Zone S2.

b) Nach der Verlegung des Gerinnes verläuft der Werdenberger Binnenkanal in der zukünftigen Zone S3. Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen benötigen eine Bewilligung nach Art. 32 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201). Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen, sowie Freilegungen des Grundwasserspiegels benötigen eine Bewilligung nach Art. 32 der Gewässerschutzverordnung.

c) Die Zuständigkeit für Sanierungsverfügungen und Bewilligungen in der Zone S3 liegt grundsätzlich bei der Gemeinde. Eine Zuständigkeit des Kantons (Amt für Wasser und Energie [AWE]) ist bei Bauten und Anlagen in der Zone S3 unter dem höchsten Grundwasserspiegel gegeben sowie bei Erstellung und umfassender Erneuerung von Bauten und Anlagen, die eine grössere Gefahr darstellen.

d) Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben werden zur Erschliessung der Liegenschaften im Projektperimeter unter anderem drei Brücken innerhalb des Grundwasserschutzareals «Werdenberg Süd» neu gebaut. Die Zuständigkeit für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die damit einhergehenden Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel sowie die Grundwasserabsenkung und Abwasserentsorgung liegt beim Amt für Umwelt; die entsprechende Bewilligung erfolgt im Rahmen der Genehmigung des Teilstrassenplans «Werdenberger Binnenkanal, Revitalisierung Abschnitt B, Gemeindegrenze Buchs bis Brücke Rheinstrasse (Teil Süd und Teil Nord)» (INGE-Nr. 23-2357).

e) Mit der Verlegung des Gerinnes soll dieses, ebenso wie die geplanten Brücken, nicht mehr die zukünftige Zone S2 (Bereich zukünftiger Fassungen), sondern nur noch die Zone S3 tangieren. Damit wird das Konfliktpotenzial betreffend Grundwasserschutz deutlich reduziert. Das Vorhaben befindet sich in einem Grundwasserleiter mit einer grossen Mächtigkeit von 30 - 40 m und es sind keine Grundwassernutzungen, insbesondere keine Trinkwasserfassungen, direkt betroffen. Insgesamt wird erwartet, dass sich das Revitalisierungsprojekt nur geringfügig auf den Grundwasserhaushalt auswirkt (vgl. Bericht Dr. Bernasconi AG vom 25. Oktober 2021).

f) Das Schutzarealreglement des rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareals «Werdenberg Süd» regelt die Gewässerschutzmassnahmen. Das vorliegende Bauvorhaben verlangt weitergehende Schutzmassnahmen und benötigt deshalb eine Ausnahmegewilligung des AWE; diese kann unter den nachfolgenden Auflagen erteilt werden.

5. Bodenschutzrechtliche Aspekte

a) Chemischer Bodenschutz

Rund 5'200 m² des Projektes befinden sich im Bereich der Hinweiskarte Prüfgebiete Bodenverschiebungen (Autobahn). An vier Stellen wurde der Oberboden beprobt, wobei keine Richtwertüberschreitungen nachgewiesen wurden. Diese Stichprobe ist für die



Projektgrösse klein. Boden aus den beprobten Bereichen kann uneingeschränkt wiederverwertet werden. Oberboden aus anderen Bereichen ist für eine allfällig Wiederverwertung ausserhalb des anfallenden Perimeters auf Schadstoffe zu überprüfen. Eine Wiederverwertung vor Ort im selben Bereich ("Gleiches zu Gleichem") ist uneingeschränkt möglich.

b) Physikalischer Bodenschutz

Die geplanten Arbeiten ziehen erhebliche Erd- und Aushubarbeiten, auch auf Fruchtfolgeflächen, mit sich. Insgesamt wird mit einem Nettoaushub von rund 14'900 m³ Oberboden und 27'400 m³ Unterboden gerechnet. Dieses Material wird für die Auffüllung des alten Kanals und den Rückbau der daran entlangführenden Strasse wiederverwertet. Die durchgeführte Materialbilanz ergibt einen Überschuss von rund 5'000 m³ Ober- und Unterboden. Anfallendes Material, welches nicht im Rahmen des Projektes genutzt werden kann, ist gesetzeskonform wiederzuverwerten oder zu entsorgen.

Durch die Rekultivierung des alten Kanals und dessen Strasse entsteht eine zusammenhängende Fläche, welche landwirtschaftlich genutzt werden kann. Laut dem technischen Bericht des Auflageprojektes wird zur Vermeidung von Vernässung gemäss den FSKB Rekultivierungsrichtlinien ein Gefälle von 3-4 % für die Rohplanie und die Bodenschichten empfohlen. Dies gilt nicht für Bodenverbesserungen, welche nicht Teil eines technischen Baus, wie z.B. eine Deponie, sind. Nach den üblichen Setzungen nach einer Materialschüttung sollte die Oberfläche zum Umland eben übergehen. Ein Gefälle würde zu Wasseransammlungen auf den benachbarten Flächen führen. Die Bodenschichten sind in standorttypischen Mächtigkeiten anzulegen, inklusive dem C-Horizont. Zur Vermeidung von Mulden nach der Sackung des Bodenmaterials ist eine überhöhte Schüttung nötig, jedoch kein künstlich erstelltes, bleibendes Gefälle. Die Erschliessung, Installationsflächen und Bodendepots müssen auf dem angrenzenden, hochwertigen Kulturland ausgeführt werden. Bei diesen Beanspruchungen sind Schäden durch Verdichtung nicht ausgeschlossen. Im Auflageprojekt wurde ein Erschliessungskonzept geplant, welches als sinnvoll erachtet wird. Abweichung, die sich allenfalls während den Bauarbeiten ergeben, sind der Bodenschutzfachstelle mitzuteilen.

c) Biologischer Bodenschutz - Neophyten

Die genaue Lage und Ausdehnung von invasiven Neophyten und allfälligen weiteren Problempflanzen wurde stichprobenartig überprüft und kartiert. Rund ein Viertel der Fläche wird noch kartiert. Es wird mit rund 1'260 m³ mit Neophyten belastetem Oberboden gerechnet. Der Oberboden der betroffenen Bereiche wird jeweils separat vor Baustart markiert, dann abgetragen und fachgerecht entsorgt. Es ist das in Kapitel 5.6.2 des technischen Berichts des Auflageprojektes beschriebene Vorgehen zu befolgen.

d) Fruchtfolgeflächen

Durch das Projekt gehen 26'900 m² Fruchtfolgeflächen verloren. Diese können durch die Auffüllung und Rekultivierung des alten Kanals jedoch kompensiert werden. Laut momentaner Flächenbilanz wird mit einem Überschuss von rund 6'370 m² gerechnet. Um die Kompensation der FFF und den Überschuss anrechnen lassen zu können, hat nach Abschluss der Folgebewirtschaftung (siehe nachfolgender Abschnitt e) eine bodenkundliche Aufnahme zu erfolgen. Der entsprechende Fachbericht ist der Bodenschutzfachstelle zur Bestätigung der FFF-Qualität einzureichen.



e) Folgebewirtschaftung

Die in Kapitel 5.6.8 des technischen Berichts des Auflageprojektes beschriebene Folgebewirtschaftung sieht nach dort genannter FSK Rekultivierungsrichtlinien drei Jahre vor. Dies ist nicht korrekt und entspricht nicht der aktuellen FSKB Richtlinie. Nach Vollzugsstandard im Kanton St.Gallen, und der genannten Richtlinien, ist für eine Bodenaufwertung oder einen neuen Bodenaufbau eine Folgebewirtschaftung von mindestens vier Jahren nach Ansaat einzuhalten.

6. Raumplanungsrechtliche Aspekte

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

7. Forstrechtliche Aspekte

Die forstrechtlichen Aspekte sowie die entsprechenden Auflagen und Bedingungen werden abschliessend in der Rodungsbewilligung vom 27. September 2023 geregelt, welche koordiniert mit der vorliegenden Genehmigung eröffnet wird.

8. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung des Gewässerprojekts unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans «Werdenberger Binnenkanal, Abschnitt B, Sevelen, Gemeindegrenze Buchs bis Brücke Rheinstrasse, Teil Nord und Teil Süd, Festlegung Gewässerraum»

a) Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind eingeflossen. Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Alle kantonalen Fachstellen haben keine Einwände zur Festlegung des Gewässerraums zurückgemeldet. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

b) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen.



Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100; abgekürzt WBG Bund) in Verbindung mit Art. 62b GSchG und dem Wasserbaugesetz des Kantons St.Gallen (sGS 734.1) leistet der Kanton für Revitalisierungsmassnahmen Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Programmvereinbarung mit dem Bund.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Revitalisierungsprojekte an übrigen Gewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG). Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Revitalisierungsprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind. Bei Einzelprojekten werden die Bundesbeiträge durch den Bund verfügt.

In Art. 18 ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar. In der Regel werden die Beiträge mit einem Kostendach (Höchstbetrag) versehen.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich von Seiten des Bundes aufgrund der Projektgrösse um ein Einzelprojekt; die Bundesbeiträge werden durch den Bund verfügt. Aufgrund des bereits hohen Beitrags von Seiten des Bundes und der begrenzten kantonalen Mittel für die Unterstützung von Revitalisierungsvorhaben können von Seiten des Kantons keine zusätzlichen Beiträge gesprochen werden (Art. 52 WBG). Bevor mit dem Bau begonnen werden kann, ist die Zusicherung oder allfällige Freigabe zum vorzeitigen Baubeginn durch den Bund abzuwarten.

Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Revitalisierungsprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23 e^{bis}, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 36a, Art. 37 und 38 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:

Projekt der F. Preisig AG, Buchs, umfassend:

- Übersicht 1:25'000 (Plan Nr. 63.023-01) vom 6. März 2023,
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag (Beilage Nr. 2A) vom 6. Juli 2023,
- Beitragsplan (Beilage Nr. 3) vom 6. März 2023,
- Situation Teil Süd 1:1'000 (Plan Nr. 63.023-02A) vom 3. Juli 2023,
- Situation Teil Nord 1:1'000 (Plan Nr. 63.023-03A) vom 3. Juli 2023,
- Längenprofil Teil Süd 1:1'000/100 (Plan Nr. 63.023-04) vom 6. März 2023,
- Längenprofil Teil Nord 1:1'000/100 (Plan Nr. 63.023-05) vom 6. März 2023,



- . Querprofile Teil Süd 1:500 (Plan Nr. 63.023-06A) vom 3. Juli 2023,
 - . Querprofile Teil Nord 1:500 (Plan Nr. 63.023-07A) vom 3. Juli 2023,
 - . Gestaltungsprofile 1:200 (Plan Nr. 63.023-08) vom 6. März 2023,
 - . Brückenprofile 1:200 (Plan Nr. 63.023-09) vom 6. März 2023,
 - . Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum, Teil Süd, 1:1'000, (Plan Nr. 63.023-10A) vom 3. Juli 2023,
 - . Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum, Teil Nord, 1:1'000, (Plan Nr. 63.023-11A) vom 3. Juli 2023,
 - . Rodungsplan Teil Süd 1:1'000 (Plan Nr. 63.023-12) vom 6. März 2023,
 - . Rodungsplan Teil Nord 1:1'000 (Plan Nr. 63.023-13A) vom 3. Juli 2023,
 - . Nutzungsplan Teil Süd 1:1'000 (Plan Nr. 63.023-16) vom 6. März 2023,
 - . Nutzungsplan Teil Nord 1:1'000 (Plan Nr. 63.023-17A) vom 3. Juli 2023,
 - . Brückenprofil m 2155.16 1:100/50 (Plan Nr. 63.023-20) vom 3. Juli 2023,
 - . Brückenprofil m 1862.81 1:100/50 (Plan Nr. 63.023-21) vom 3. Juli 2023,
 - . Brückenprofil m 411.81 1:100/50 (Plan Nr. 63.023-22) vom 3. Juli 2023,
 - . Bericht Hydrogeologie (Beilage Nr. 20) vom 6. März 2023
(Verfasser: Dr. Bernasconi AG, Sargans),
 - . Bericht Wirkungskontrolle Teil Habitat (Beilage Nr. 21) vom 6. März 2023
(Verfasser: OePlan GmbH, Altstätten),
 - . Bericht Wirkungskontrolle Teil Ufervegetation (Beilage Nr. 22) vom 6. März 2023
(Verfasser: OePlan GmbH, Altstätten),
 - . Bericht Wirkungskontrolle Teil Makrozoobenthos (Beilage Nr. 23) vom 6. März 2023
(Verfasser: Hydra AG, St.Gallen),
 - . Bericht Wirkungskontrolle Teil Fischerei (Beilage Nr. 24) vom 6. März 2023
(Verfasser: Aquabios GmbH, Cordast),
 - . Mitberichte Vorprüfung (Beilage Nr. 25) vom 6. März 2023,
 - . Bericht zum Mitwirkungsverfahren (Beilage Nr. 26) vom 14. September 2021,
 - . Bericht zur Vernehmlassung (Beilage Nr. 27) vom 6. März 2023,
 - . Rodungsgesuch (Beilage Nr. 28) vom 6. März 2023,
 - . Bericht zur Wasserhaltung und Umströmung (Beilage Nr. 29) vom 6. März 2023
 - . Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv (Bauphase) vom 30. November 2022 (Verfasser Dr. Bernasconi AG, Sargans).
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
 3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
 4. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.



Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Remo Solèr, Tel. 058 229 87 44)

1. Für die Verkehrsübergänge beim m 411.80, m 1862.81 und m 2155.16 wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GschG erteilt.
2. Die Begleitung des Projektes inkl. Abnahme der Bauarbeiten obliegt der Abteilung Wasserbau im Amt für Wasser und Energie. Der zuständige Projektbegleiter, Remo Solèr, ist zur Startsitung einzuladen.
3. Die Gewässerstruktur und –morphologie wird durch einen ausreichenden Gewässerraum vielfältig und soweit möglich durch eine eigendynamische Gewässerentwicklung (trotz fehlendem Geschiebe) gefördert. Das Sohlsubstrat wird durch den anstehenden Sand-/Kiesboden gebildet. Erosion und Anlandungen sind innerhalb der Gewässerraums erwünscht. Ufersicherungen werden – wo erforderlich – mit ingenieurbioökologische Bauweisen erstellt (z.B. Weiden, Pappeln und Erlen, mit Weidenfaschinen, mit Weidenspreitlagen zur flächigen Böschungssicherung oder mit Flechtzäunen und Raubäumen). Im Bereich der Brücken werden die Uferbereiche und Kleintierbermen mit formwilden Steinen gestaltet.

Fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 229 21 93)

1. Die im Bericht Ergänzung Bilanz Hecke West (Beilage Nr. 31 der Unterlagen) der F. Preisig AG vom 4. Juli 2023 aufgeführten Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen sind auszuführen. Für die Ersatzpflanzungen sind nach Möglichkeit einheimische Heckenpflanzen mit regionalem bzw. schweizerischen Genotypen zu verwenden. Das «Merkblatt regionales Saatgut St.Gallen» und eine Liste mit Bezugsadressen für Heckenpflanzen ist unter «www.anjf.sg.ch / Biodiversität / Genetische Vielfalt» einsehbar.
2. Für die Bauarbeiten dürfen im Bereich des Gewässers und der Gewässerböschungen nur die unmittelbar erforderlichen Flächen beansprucht werden. Eventuell erforderliche Lager- und Installationsplätze sind ausserhalb dieses Bereiches anzulegen.
3. Bei den Brücken sind beidseitige Kleintierbermen vorzusehen. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie bei Normalwasserabfluss nicht überschwemmt werden und sie dürfen keine Spalten oder andere Hindernisse aufweisen. Die Bermen so zu gestalten, dass sie allmählich in die Böschungen übergehen und so eine Wanderung entlang des Gewässers ermöglichen.
4. Der Bachlauf ist beidseitig und gruppenweise mit standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten mit schweizerischen Genotypen zu bepflanzen. Für die Ansaaten ist eine Magerwiesenmischung mit einheimischen standortgerechten Arten aus regionalem Saatgut zu verwenden. Das «Merkblatt regionales Saatgut St.Gallen» und eine Liste mit Bezugsadressen für Heckenpflanzen ist unter «www.anjf.sg.ch / Biodiversität / Genetische Vielfalt» einsehbar.



5. Bei den Bauarbeiten ist wirksam zu verhindern, dass sich invasive Problempflanzen/ Neophyten (liste-invasive-neophyten-ch-2021.pdf (infoflora.ch)) ansiedeln oder ausbreiten können. Um eine Besiedlung des bearbeiteten Erdbodens mit invasiven Neophyten zu verhindern, wird eine Bepflanzung mit einheimischer Konkurrenzvegetation empfohlen. Biologisch belastetes Erd- oder Bodenmaterial muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine weitere Ausbreitung ausgeschlossen ist (insb. keine Verteilung oder Vermischung mit unbelastetem Aushub).
6. Die durch die Bauarbeiten tangierten Flächen sind in den zwei Folgejahren auf das unerwünschte Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren und falls erforderlich wirksam zu bekämpfen.
7. Falls bewohnte Biberbauten im Projektperimeter vorkommen, dürfen diese im Rahmen der Arbeiten nicht aufgefüllt oder zerstört werden. Vor dem Eingriff ist mit dem zuständigen kant. Wildhüter (siehe Verteiler) Kontakt aufzunehmen.
8. Arbeiten im neuen Gerinne erfolgen im Trockenen und dürfen das ganze Jahr durchgeführt werden.
Der Anschluss des alten Gerinnes ans Neue darf nicht während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Forellen und Äschen vom **1. November bis 1. Juni** stattfinden.
9. Für die Gerinnegestaltung mit zahlreichen Strukturen (Faschinen, Tothholzelemente, Störsteine, Fischunterstände, Wurzelstöcke, etc.) ist zu Beginn der Arbeiten eine Musterstrecke zu definieren, die bei der Ausführung vom kant. Fischereiaufseher und dem kant. Wasserbau vor Ort begleitet wird.
10. Die allenfalls benötigten Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen formwild zu gestalten. Sie sind ohne Beton in einem Kiesfilter zu setzen. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und wie auch die Böschungsbereiche mit standortgerechten Arten zu bepflanzen.
11. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
12. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
13. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z.B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.



Gewässerschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Harry Eggenschwiler, Tel. 058 229 10 29)

Allgemeines

1. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 32 der Gewässerschutzverordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung für die Verlegung des Gerinnes wird erteilt.
2. Bei den Bauarbeiten sind die beiliegenden Merkblätter AFU 001 «Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S)» sowie AFU 173 «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» zu beachten.
3. Bezugnehmend auf den hydrogeologischen Bericht vom 25. Oktober 2021, das Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv vom 30. November 2022, sowie die Ergänzungen zum Überwachungskonzept vom 23. August 2023 (alle Berichte Dr. Bernasconi AG, Sargans) ist ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Ergänzend zu den dort angegebenen Parametern ist zusätzlich der Sauerstoffgehalt zu überwachen.
4. Mit der Verfüllung des alten Kanals müssen die natürlichen Verhältnisse bezüglich Schichtaufbau und Zusammensetzung des Lockergesteins wiederhergestellt werden. Die Auffüllung ist entsprechend der Struktur aus den Aufschlüssen der Kernbohrungen östlich und westlich des heutigen Binnenkanals zu gestalten. Für die Auffüllung darf ausschliesslich natürliches und unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden.

Massnahmen zum Grundwasserschutz

1. Vorkehrungen zum Schutz allfälliger privater Quell- oder Grundwasserfassungen im Einflussbereich des Bauvorhabens (z.B. qualitative und quantitative Überwachung) sowie allfällige Entschädigungsfragen sind zwischen Bauherrschaft und Nutzungsberechtigten auf privatrechtlicher Ebene zu regeln.

Bodenschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiterin: Aline Loher, Tel. 058 229 27 74)

1. Die bodenrelevanten Arbeiten haben gemäss Ausführungsprojekt zu erfolgen und sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu begleiten, was deren regelmässige Präsenz auf der Baustelle verlangt. Die Fachperson gewährleistet:
 - a. Die Sicherstellung der fachgerechten Ausführung aller bodenrelevanten Arbeiten.
 - b. Den fachgerechten Einsatz aller Maschinen und Geräte.
 - c. Die im Bodenschutzkonzept vorgesehene Ausführung des Projekts (Einhaltung der Materialmenge, des Schüttperimeters und der Schütmächtigkeit).
 - d. Sicherstellung der Beschränkung der Geländeanpassungen auf den unmittelbaren Baustellenperimeter und die Schonung des angrenzenden Kulturlandes.



- e. Regelmässige Rückmeldungen an die Bodenschutzfachstelle des AFU über den Verlauf der Bauarbeiten (Mail-Notizen, Mail-Fotos an bodenschutz@sg.ch),
 - f. Die vertragliche Regelung mit Grundeigentümer und Bewirtschafter für eine bodenschonende und fachgerechte Folgebewirtschaftung (Bodenbearbeitung, Düngung, Ansaat und Unkrautbekämpfung) in den ersten vier Jahren. Der Vertrag ist der Bodenschutzfachstelle vorgängig zuzustellen.
 - g. Eine Erfolgskontrolle bezüglich Qualität des neuen Bodens vor definitiver Nutzungsfreigabe an die Landwirtschaft (vier Jahre nach erfolgter Ansaat) und Einreichung eines kurzen Monitoringberichts an die Bodenschutzfachstelle.
- 2. Oberboden (20 cm), welcher im Bereich des Prüfgebietes Bodenverschiebungen anfällt und nicht Teil der durchgeführten Stichproben war, darf am gleichen Ort uneingeschränkt wiederverwertet werden ("Gleiches zu Gleichem"). Bei einer Verwertung ausserhalb des Perimeters ist das Material auf Schadstoffe zu überprüfen.
 - 3. Für die Rekultivierung des alten Kanals ist das Bodenmaterial überhöht zu schütten, damit Mulden nach der natürlichen Sackung vermieden werden können. Es ist keine Rekultivierung mit künstlichem Oberflächengefälle zu erstellen.
 - 4. Installationsflächen, Bodendepots und die Erschliessung sind nach Abbildung 26 des technischen Berichts des Auflageprojektes zu erstellen. Abweichungen während der Umsetzungsphase sind vorgängig der Bodenschutzfachstelle (bodenschutz@sg.ch) zu melden.
 - 5. Mit invasiven Neophyten belastetes Bodenmaterial darf nicht verschleppt und auch nicht wieder eingebaut werden, sondern muss gesetzeskonform entsorgt werden. Es ist das in Kapitel 5.6.2 des technischen Berichts des Auflageprojektes beschriebene Vorgehen zu befolgen.
 - 6. Zur Anrechnung der FFF-Kompensation und dem Flächenüberschuss ist der Bodenschutzfachstelle nach Abschluss der Folgebewirtschaftung ein entsprechender bodenkundlicher Nachweis einzureichen.
 - 7. Für die Folgebewirtschaftung sind nach Vollzugsstandard im Kanton St.Gallen und den aktuellen FSKB-Richtlinien vier Jahre einzuhalten.

Forstrechtliche Auflagen

Die beiliegende Rodungsbewilligung vom 27. September 2023 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung.



Beitragszusicherung

1. Für den Bundesbeitrag sind Kosten von Fr. 6'200'000.— massgebend. Gemäss den Qualitätsindikatoren des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024 des Bundes wird beim Bund ein Bundesbeitrag von 80 Prozent beantragt. Daraus ergibt sich gemäss untenstehender Tabelle ein Bundesbeitrag von gesamthaft maximal Fr. 4'960'000.— (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Baukosten	3'923'000.00	100	3'923'000.00
2	Baunebenkosten	729'200.00	100	729'200.00
3	Landerwerb, Entschädigungen	516'000.00	100	516'000.00
4	Diverses, Unvorhergesehenes	336'500.00	100	336'500.00
5	Honorar, Nebenkosten	695'300.00	100	695'300.00
Gesamt		6'200'000.00		6'200'000.00
Beitragsatz und Höchstbetrag			80%	4'960'000.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der F. Preisig AG vom 6. März 2023 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).

2. Da es sich beim vorliegenden Projekt von Seiten des Bundes aufgrund der Projektgrösse um ein Einzelprojekt handelt, werden die Bundesbeiträge durch den Bund verfügt. Bevor mit dem Bau begonnen werden kann, ist die Zusicherung oder eine allfällige Freigabe zum vorzeitigen Baubeginn durch den Bund abzuwarten.
3. Aufgrund des bereits hohen Beitrags von Seiten des Bundes und der begrenzten kantonalen Mittel für die Unterstützung von Revitalisierungsvorhaben können von Seiten des Kantons keine zusätzlichen Beiträge gesprochen werden (Art. 52 WBG).
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich.
5. Für die Arbeitsvergaben sind das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
6. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.— bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie.
7. Dieser Verfügungsteil über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar (Art. 33 Abs. 2 WBG).



Gebühren

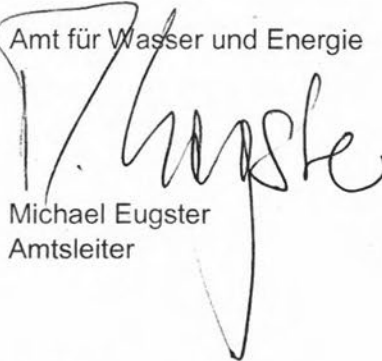
Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis Abs. 1 Bst.6 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie


Michael Eugster
Amtsleiter

Beilagen:

- Genehmigter Situationsplan, Teil Süd, 1:1'000 (Plan Nr. 63.023-02A) vom 3. Juli 2023
- Genehmigter Situationsplan, Teil Nord, 1:1'000 (Plan Nr. 63.023-03A) vom 3. Juli 2023
- Genehmigter Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum, Teil Süd, 1:1'000, (Plan Nr. 63.023-10A) vom 3. Juli 2023
- Genehmigter Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum, Teil Nord, 1:1'000, (Plan Nr. 63.023-11A) vom 3. Juli 2023
- Genehmigte Planunterlagen
- Rodungsbewilligung vom 27. September 2023
- Merkblätter AFU 001 und AFU 173
- Rechnung
- Wasserbauliche Stellungnahme vom 18. Oktober 2023
- Fischerei- und naturschutzrechtliche Bewilligung vom 3. Oktober 2023
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligung vom 12. Oktober 2023
- Verfügung Bodenschutzmassnahmen vom 2. Oktober 2023
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopienempfänger siehe Seite 16



Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)
- Kantonale Wildhut: Sepp Koller, Bergstrasse 33, 9463 Kobelwald (Tel. 058 229 00 52)
- [REDACTED]
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - . Vermessungsaufsicht
 - . Ortsplanung
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling
- Amt für Wasser und Energie
 - . Wasserbau
 - . Naturgefahren
 - . Grundwasser